

## B e r i c h t

der

Mehrheit ständeräthlichen Kommission über den Rekurs der  
Regierung von Schaffhausen in der Schmidlin'schen  
Ehesache.

(Vom 16. Dezember 1856.)

Tit.

Da in dem, Ihnen gedruckt vorliegenden Beschlusse des Bundesrathes vom 1. Juni l. J. das Thatsächliche des Falles, um den es sich handelt, ausführlich und sorgfältig bearbeitet ist, so kann sich der Berichterstatter einer einlässlichen Darstellung des Sachverhältnisses enthalten und wird sich darauf beschränken, die wichtigsten faktischen Momente in gedrängter Kürze zusammenzustellen.

Joseph Schmidlin von Triengen, Kantons Luzern, mit Niederlassungsbewilligung sich in Schaffhausen aufhaltend, und Wittve Maria Elisabetha von Ziegler geb. von Waldkirch von Schaffhausen, schlossen am 12. Juli 1856 ein schriftliches Eheversprechen mit einander ab, in welchem u. A. die beiden Brautleute den Schaffhausischen Gerichtsstand für den ganzen Inhalt des Vertrages anerkannten. Den 1. August ertheilte ihnen die Regierung von Luzern die Bewilligung, „nach Vorweisung der Verkündungsscheine“ die Ehe außer dem Kanton Luzern einsegnen zu lassen, und am 3. August erfolgte die Eheverkündung in der Pfarrkirche zu Triengen. Inzwischen hatte das Waisengericht der Stadt Schaffhausen bereits unter'm 16. Juli die Wittve Ziegler unter Vormundschaft gestellt und diesen Beschluß unter'm 18. August und 25. September bestätigt, in der Meinung jedoch, daß die Bevogtigung noch gerichtlich zu genehmigen sey. Als Motiv für dieselbe wird angeführt, daß das mit Schmidlin, als einem schlecht beleumdeten Menschen ohne Vermögen und Erwerb, abgeschlossene Eheversprechen als eine so leichtsinnige Handlung sich darstelle, daß zu befürchten stehe, Frau Ziegler werde in der Folge ihr Vermögen zu Grunde richten. Den 27. September wurde die vorläufige Bevogtigung im Amtsblatte publizirt, mit dem Bemerkten, daß, falls dieselbe die gerichtliche Be-

stätigung erhalte, alle von nun an, beziehungsweise von der frühern Bekanntmachung vom 16. Juli an, mit Frau Ziegler abgeschlossenen Rechtsgeschäfte für ungültig erklärt werden würden. Da nun auch gegen die Berechtigung der Wittve Ziegler sowohl von ihren Verwandten und dem ihr bestellten Vormunde, als auch von dem Stadtrathe von Schaffhausen, als Heimathbehörde, nach §§. 24 und 25 des Schaffhauser Eherechtes Einsprache erhoben wurde, so unterblieb die Verkündung der Ehe in Schaffhausen, und es wurde ohne Vorweisung eines dortigen Verkündungsscheines am 6. Oktober 1856 die Kopulation zu Triengen durch den dortigen Ortsgeistlichen vollzogen. Hievon machte der Gemeinderath von Triengen unter'm 15. Oktober dem Stadtrathe von Schaffhausen Anzeige und verband damit das Gesuch, es möchte über das Vermögen der jetzigen Frau Schmidlin eine Inventur gezogen und sodann die Uebergabe desselben bewerkstelligt werden. Der Stadtrath und das Waifengericht lehnten jedoch dieses Gesuch ab, weil in Schaffhausen die konfordsatwidrig abgeschlossene Ehe nicht als rechtsgültig angesehen werden könne. Die Regierung von Luzern verwandte sich dann bei derjenigen von Schaffhausen für das Gesuch des Gemeinderaths von Triengen, jedoch ohne Erfolg. Hierauf wandte sie sich unter'm 26. Januar 1857 beschwerdeführend an den Bundesrath und verlangte von demselben, er möchte die Regierung von Schaffhausen einladen,

„die dortsseitigen betreffenden Behörden anzuhalten, die Ehe des Joseph Schmidlin mit allen ihren rechtlichen Folgen anzuerkennen, das Vermögen seiner Frau, geb. von Waldkirch, an den Gemeinderath von Triengen gegen Quittung auszuhändigen und von dem gegen jene bei inkompetenter Behörde angehobenen Bevogtigungsprozesse abzustehen.“

Nach der üblichen Mittheilung und Beantwortung dieser Eingabe faßte der Bundesrath unter'm 1. Juni l. J. folgenden Entscheid:

„Sofern die Regierung von Schaffhausen die von Wittve Ziegler, geb. Waldkirch, mit J. Schmidlin eingegangene Ehe mit ihren bürgerlichen Folgen nicht anerkennen will, so habe sie ihre daherigen Einreden vor den kompetenten Behörden des Kantons Luzern anzubringen.“

Gegen diesen Entscheid hat nun die Regierung von Schaffhausen, unter'm 7. Oktober 1857, nach Art. 74, Ziff. 15 der Bundesverfassung, den Rekurs an die Bundesversammlung ergriffen, und es ist daher unsere Aufgabe, zu untersuchen, ob der Beschluß des Bundesrathes im bestehenden schweizerischen Bundesstaatsrechte seine Begründung finde.

Der vorliegende Konflikt zwischen den Kantonen Luzern und Schaffhausen läßt sich von zwei verschiedenen Gesichtspunkten aus auffassen. Man kann darin einen Streit über die Auslegung und Anwendung von eidgenössischen Konfordsaten erblicken, für deren Beobachtung der Bundesrath nach Art. 90, Ziff. 2 der Bundesverfassung zu wachen hat, oder man kann ihm die Bedeutung einer staatsrechtlichen Streitigkeit zwischen zwei Kantonen über den kompetenten Gerichtsstand in einem Spezialfalle beilegen.

Die Regierung von Luzern hat sich, entschieden nicht zu ihrem Vortheile, namentlich in ihrer Eingabe vom 26. Januar, auf den erstern Standpunkt gestellt, während dagegen der letztere Gesichtspunkt vorzüglich in dem sehr verwandten Konflikt, welcher zwischen den Kantonen Freiburg und Waadt zu beurtheilen ist, hervortritt, indem dort die Intervention des Bundesrathes, gestützt auf Art. 53 der Bundesverfassung, angerufen wurde.

Untersuchen wir die eine Auffassungsweise nach der andern.

Das eidgenössische Konkordat, welches von Luzern vorzugsweise als Fundament seiner Klage gegen Schaffhausen angerufen wird, ist dasjenige vom 15. Juli 1842, betreffend Eheinsignungen und Kopulationscheine. Dieses Konkordat beabsichtigte indessen, wie es selbst sagt, nur eine theilweise Revision des ältern Konkordates über den nämlichen Gegenstand vom 4. Juli 1820, und es sind daher die Bestimmungen des letztern, so weit sie nicht durch das erstere aufgehoben wurden, mit in's Auge zu fassen. Das Konkordat von 1820 wollte keineswegs bloß Bestimmungen zu Verhütung von Heimathlosigkeit aufstellen, sondern es wurde, wie im Ingeß ausdrücklich gesagt ist, „zur Handhabung sittlicher und bürgerlicher Ordnung“ im Allgemeinen abgeschlossen. Diesem Zwecke entsprechend wurde im Art. 2 festgesetzt, daß die Ehe zwischen zwei Angehörigen verschiedener Kantone oder zwischen zwei Verlobten („Versprochenen“) aus dem nämlichen Kanton, welche sich in einem andern Kanton wollen kopuliren lassen, nur nach geschehener Vorweisung der Verkündungsscheine sowohl von dem Wohnort als auch von der Heimath, sowie einer Erklärung der Regierung der Verlobten, daß kein gesetzliches Hinderniß gegen die Ehe obwalte, eingesegnet werden solle. Das letztere Erforderniß wurde durch das Konkordat von 1842 dahin abgeändert, daß bloß noch eine Erklärung der heimathlichen Regierung des Bräutigams vorgewiesen werden muß, durch welche bezeugt wird, daß dortseits die Bewilligung zur Einsegnung der Ehe außer dem Kanton erfolgt sei. Dagegen ist das erste Erforderniß, die Vorweisung der erforderlichen Verkündungsscheine, stehen geblieben, namentlich auch für den Fall der Kopulation von Angehörigen zweier verschiedener Kantone; denn es ist entschieden unrichtig, wenn die Regierung von Luzern in ihrer Rekursbeantwortung vom 9. November behauptet, daß die beiden Konkordate von 1820 und 1842 nur von dem Falle handeln, wenn Verlobte sich in einem andern als ihrem Heimathkanton wollen trauen lassen, während doch in beiden Konkordaten der Fall der Kopulation von zwei Angehörigen verschiedener Kantone ganz allgemein und ohne Rücksicht darauf, wo dieselbe erfolge, vorangestellt ist. Was sodann den Ausdruck „erforderliche Verkündungsscheine“ im Konkordat von 1842 betrifft, so weist derselbe offenbar zu seiner Erklärung auf das Konkordat von 1820 zurück, und wir glauben, daß nach dem Wortlaute des letztern darunter Verkündungsscheine von Heimath und Wohnort der beiden Verlobten zu verstehen seien. „Wohnort“ und „Heimath“ sind im Konkordat von 1820, ausdrücklich genannt und es findet sich bei den Verkündungsscheinen nirgends eine Beschränkung auf den Kanton, dem der

Bräutigam angehört; jedenfalls aber ist der Pluralis „Verkündungsscheine“ im Konkordat von 1842 entweder auf die beiden Brautleute oder auf Heimath und Wohnort zu beziehen. Legen wir nun den so gefundenen Maßstab des Konkordates an die unter'm 6. Oktober 1856 zu Triengen erfolgte Trauung des Schmidlin mit der Wittwe Ziegler an, so finden wir, daß bei dieser nur ein Verkündungsschein, nämlich von Heimathorte des Bräutigams verlag; ein Verkündungsschein von Schaffhausen, dem Heimath- und Wohnorte der Braut und zugleich dem letzten Wohnorte des Bräutigams, wo derselbe mit Niederlassungsbewilligung sich aufgehalten hatte, wurde nicht vorgewiesen. Es ist also nach dem Gesagten jedenfalls klar, daß der Ortsgeistliche von Triengen, indem er ungeachtet dieses Mangels die Ehe einsegnete, den Bestimmungen des Konkordates zuwidergehandelt hat, mit andern Worten, daß auf dem Gebiete und durch einen kirchlichen Beamten des Kantons Luzern das Konkordat verletzt worden ist. Steht diese Thatsache fest, so fragt es sich bloß noch, was für eine rechtliche Folgerung für den vorliegenden Fall daraus zu ziehen sei. Der Bundesrath sagt in den Erwägungen zu seinem Beschlusse, es sei die Nichtbeachtung des Konkordates, welche er zugeben muß, „nicht von maßgebender Bedeutung“, weil das Konkordat an die Unterlassung der vorgeschriebenen Formalitäten nicht die Rechtsfolge der Ungültigkeit der Ehe knüpfe, sondern nur den Grundsatz ausspreche, daß alle Folgen einer unregelmäßigen Kopulation auf denjenigen Kanton, in welchem sie stattgefunden, zurückfallen sollen. Es wäre diese Argumentation richtig, wenn Schaffhausen es wäre, welches auf Grund der Konkordatsverletzung vom Bundesrath verlangen würde, daß er die zu Triengen eingeseignete Ehe für ungültig erklären solle; sie paßt aber durchaus nicht, wenn umgekehrt Luzern es ist, welches, gestützt auf das Konkordat, von Schaffhausen die Anerkennung der Schmidlin'schen Ehe fordert. Wenn die Konkordate für die Kantone eine rechtliche Bedeutung haben, wenn insbesondere die „Handhabung“ derselben, welche nach Art. 90, Ziff. 2 der Bundesverfassung dem Bundesrath obliegt, ernstlich vollzogen werden soll, so können nicht aus einer Konkordatsverletzung rechtliche Folgerungen gerade zu Gunsten desjenigen Kantons, dem sie zur Last fällt, gezogen werden. Schaffhausen kann daher, nach Ansicht der Mehrheit der Kommission, mit Recht behaupten, es dürfe die konkordatswidrige Trauung die Rechte seiner Angehörigen und seiner Behörden, wie sie vor derselben bestanden, in keiner Weise verändern. Die vorgeschriebene Beibringung von Verkündungsscheinen hat gerade den Zweck, daß bei der Promulgation einer Ehe an allen Orten, wo dieselbe erforderlich ist, Einsprachen gegen die Ehe geltend gemacht werden können und vor den dortigen Behörden zu erörtern sind. Wird nun jener Vorschrift nicht nachgelebt, sondern ohne Vorweisung der nöthigen Verkündungsscheine eine Ehe eingeseignet, so kann daraus für den durch diese Handlungsweise verletzten Kanton, wenn anders das Konkordat nicht bedeutungslos ist, nicht folgen, daß alle auch noch so begründeten Einsprachen durch das bloße Faktum einer regelwidrigen Trauung dahinfallen. Der Bundesrath hat

indessen selbst eingesehen, daß dem Begehren Luzern's, es sei Schaffhausen ohne Weiteres zur Anerkennung der Schmidlin'sche Ehe anzuhalten, um so weniger entsprochen werden kann, als der Entscheid über die Gültigkeit einer Ehe überhaupt den ordentlichen Gerichten überlassen bleiben muß; er hat sich daher begnügt, für die Erörterung dieser Rechtsfrage den Gerichtsstand im Kanton Luzern anzuweisen. Für diesen Entscheid stützt er sich nicht bloß darauf, daß „auf dessen Gebiet und unter dessen Gesezen die Ehe abgeschlossen worden“, sondern auch darauf, daß daselbst „die Eheleute ihren Heimaths- und Wohnort haben“. Allein abgesehen davon, daß das letztere Motiv die Ehe bereits als zu Recht bestehend annimmt, während die Gültigkeit derselben erst noch zu erörtern ist, kann auch mit Bezug auf den Gerichtsstand durch die Verletzung des Konkordates der verletzte Kanton nicht in eine schlimmere Stellung versetzt worden sein, als welche er früher hatte. Wenn also vor der konkordatswidrigen Trauung, die in Schaffhausen erhobenen Eheinsprachen unstreitig dort zu erörtern waren, so kann dies durch dieselbe nicht anders geworden sein. Luzern beruft sich nun zwar in seiner Rekursbeantwortung vom 9. November noch auf ein anderes als die bisher erörterten Konkordate, nämlich auf dasjenige vom 9. Juli 1818, nach welchem eine nach den Landesgesezen geschlossene und eingesezene Ehe die Frau zur Angehörigen des Heimathkantons des Mannes macht. Allein wir können diese Berufung nicht stichhaltig finden, indem unter den „Landesgesezen“, deren Beobachtung verlangt wird, gewiß auch das für die Kantone rechtsverbindliche Konkordat über Eheinssegnungen zu verstehen ist, jedenfalls bei dem Zusammenhange, in welchem die eidgenössischen Konkordate unter sich gedacht werden müssen, nicht dem einen derselben ein Sinn untergelegt werden kann, durch welchen das andere alle praktische Bedeutung verlieren würde. Vom Standpunkte der Handhabung der Konkordate aus können wir daher nur auf gänzliche Abweisung des von Luzern an den Bundesrath gestellten Begehrens schließen.

Prüfen wir nun noch die Frage von dem andern Gesichtspunkte aus, unter welchem sie als staatsrechtliche Streitigkeit zwischen zwei Kantonen über den kompetenten Gerichtsstand in einem Spezialfalle erscheint. Wir wollen kein besonderes Gewicht darauf legen, daß die Regierung von Luzern in ihrer Eingabe vom 26. Januar die Intervention des Bundesrathes lediglich auf Grund des Konkordates von 1842 angerufen hat; denn das am Schlusse ihres Gesuches gestellte Begehren, daß der bei den schaffhausischen Gerichten, welche sie als inkompetent bezeichnet, anhängige Bevogtungsprozeß gegen die nunmehrige Frau Schmidlin aufzuheben sei, weist allerdings darauf hin, daß sie auch einen Streit über den Gerichtsstand erheben wollte. Wir wollen auch nicht darauf abstellen, daß die Sache, wie sie in formeller Hinsicht vorliegt, nicht als eine staatsrechtliche Streitigkeit zwischen zwei Kantonen erscheint, welche nach Art. 74, Ziff. 16 der Bundesverfassung direkte an die Bundesversammlung und nicht zuerst an den Bundesrath hätte gebracht werden müssen. Es kann nicht in der Stellung der Bundesversammlung liegen, aus so ganz formellen Gründen

sich der Prüfung einer Frage zu entziehen, welche ihr nun einmal zum Entscheide vorliegt. Luzern, welches sich gegenwärtig mit dem Beschlusse des Bundesrathes vollkommen einverstanden erklärt, hält seine Gerichte für ausschließlich kompetent, über die Gültigkeit der Schmidlin'schen Ehe zu entscheiden, während Schaffhausen, welches gegen den bundesrätlichen Beschluß rekurriert, die Zuständigkeit seiner Behörden für alle Rechtsfragen, welche vor der konfordsatswidrigen Trauung bei denselben anhängig waren, behauptet, über diesen Kompetenzstreit zwischen zwei Kantonen muß nun einmal in letzter Instanz abgesprochen werden, sei es, daß man sich dabei auf Art. 53 der Bundesverfassung, oder auf das Konkordat vom 15. Juli 1822, oder auf allgemeine Rechtsgrundsätze stütze. Was zuerst den Art. 53 betrifft, nach welchem Niemand seinem verfassungsmäßigen Gerichtsstande entzogen werden darf und keine Ausnahmsgerichte aufgestellt werden dürfen, so glauben wir, daß man bei Annahme desselben eigentlich nur den Schutz des Bürgers vor Willkür im Innern seines Kantons bezweckte und keineswegs die interkantonalen Verhältnisse im Auge hatte; jedenfalls dürfte es kaum möglich sein, aus den Kantonsverfassungen, welche im Sinne des Art. 53 den Gerichtsstand begründen sollen, die Kompetenz der luzernischen oder der schaffhausischen Behörden nachzuweisen. Das Konkordat vom 15. Juli 1822, welches zunächst von den Verhältnissen der Niedergelassenen handelt kann nur insofern in Betracht kommen, als darin im Allgemeinen der Grundsatz aufgestellt ist, daß das Recht der Vormundschaft in allen Beziehungen dem Heimathkanton zustehe. Nach diesem Grundsatz wären die schaffhausischen Behörden zur Bevogtigung der Wittve Ziegler vor ihrer Verehelichung mit Schmidlin selbst dann befugt gewesen, wenn sie, statt zu Schaffhausen, im Kanton Luzern gewohnt hätte. Ist nun auch die vom Waifengerichte der Stadt Schaffhausen verhängte Bevogtigung bloß eine vorläufige, so hat doch nach dortigen Gesetzen die gerichtliche Bestätigung rückwirkende Kraft, so daß nur in dem Falle, wenn die Gerichte die Bevogtigung nicht genehmigen sollten, anzunehmen wäre, Frau Ziegler sei zur Zeit, als sie sich mit Schmidlin kopuliren ließ, nicht bevogtet gewesen. Ob nun die schaffhausischen Gerichte auch jetzt noch befugt seien, den bei ihnen anhängigen Vormundschaftsprozeß zu entscheiden, das hängt aber von der Rechtskraft ab, welche man der konfordsatswidrigen Trauung gegenüber dem durch sie verletzten Kanton heilegt. Nach unsrer oben entwickelten Anschauung haben durch dieselbe früher bestandene Rechte und Kompetenzen nicht alterirt werden können. Stellt man den entgegengesetzten Grundsatz auf, so ist nichts leichter als durch eine gesetzwidrige Handlung sich der Gerichtsbarkeit seiner Heimathbehörden in Statusfragen zu entziehen. Man wende dagegen nicht das Beispiel der gestohlenen Sache ein, bei welcher der Gerichtsstand für die Bindikation auch durch den Diebstahl verändert werden kann; in diesem Falle ist der Staat, zu dessen Gunsten die Veränderung eintritt, bei der Sache vollkommen untheilhaftig, während die konfordsatswidrige Trauung eine Amtshandlung ist, welche seinen Beamten, nicht bloß geistlichen, sondern möglicher Weise auch bürgerlichen, zur Last

## **Bericht der Mehrheit ständeräthlichen Kommission über den Rekurs der Regierung von Schaffhausen in der Schmidlin'schen Ehesache. (Vom 16. Dezember 1856.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1858
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	03
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.01.1858
Date	
Data	
Seite	25-30
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 406

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.